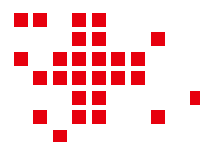


Feuerwehr Konzeption 2030

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



FKS CSSP CSP

Vorwort

Seit im Juni 2009 die Konzeption «Feuerwehr 2015» verabschiedet wurde, sind nun schon mehr als zehn Jahre vergangen und viel Unerwartetes ist geschehen. Eine globale Pandemie, welche die Menschen über Monate, ja vielleicht sogar Jahre beschäftigt, ist dabei nur das prominenteste und bei der Redaktion dieses Vorworts aktuellste Beispiel. Die Bevölkerung steht auch vor anderen Herausforderungen, wie folgende Beispiele aufzeigen.

- Die Klimaveränderung führt zu globaler Erwärmung und Zunahme von Umwelt-ereignissen. Überschwemmungen, Murgänge und Vegetationsbrände aufgrund langandauernder Trockenheit sind nur einige Beispiele.
- Grosse Teile der Bevölkerung zeigen nicht mehr die gleiche Bereitschaft wie noch vor einigen Jahrzehnten, neben Beruf und Familie weitere Verpflichtungen einzugehen.
- Die Menschen werden immer älter bei besserer Gesundheit.
- Die Arbeitswelt befindet sich in einem grossen Umbruch. Traditionelle Arbeitsmodelle werden durch neue abgelöst. Ortsunabhängiges Arbeiten (z.B. Home-office) hat in vielen Branchen und Berufen Einzug gehalten, in denen dies bis vor Kurzem nicht denkbar gewesen wäre.
- Die Mobilität der Menschen nimmt weiter zu. Dies führt unter anderem dazu, dass sich die Menschen nicht mehr regelmässig am gleichen Ort aufhalten (Wohnen, Arbeit, Freizeit).
- Die fortschreitende Digitalisierung und Technologisierung beeinflussen den Staat und dessen Aufgaben, die Arbeitswelt, die Gesellschaft als Gesamtes und schlussendlich auch die Individuen. Aus diesem Fortschritt ergeben sich viele Chancen für das Feuerwehrwesen – aber auch Herausforderungen.
- Es sind neue Familienmodelle entstanden, die Rollenverständnisse entwickeln sich fortlaufend und es bilden sich neue Formen des Zusammenlebens.
- Das gesamte Einsatzspektrum der Feuerwehr wird komplexer und teils anspruchsvoller.

Aus all diesen Rahmenbedingungen ergeben sich Chancen und Risiken für das Feuerwehrwesen. Sie beeinflussen die einzelnen Feuerwehren, deren Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten, die Organisation des Feuerwehrwesens, die Ausbildung, die Anzahl und Art der Einsätze.

Eines aber bleibt konstant: der Auftrag, bei Bränden, Unfällen und Elementarereignissen Personen und Tiere zu retten sowie die Umwelt und die Sachwerte zu schützen. Deshalb braucht es die Feuerwehr auch weiterhin! Um aber unseren Auftrag trotz oder gerade wegen den zahlreichen erwähnten Veränderungen auch in Zukunft erfüllen zu können, muss sich das Feuerwehrwesen stetig weiterentwickeln.



Wir müssen offen sein für Neues und mutig innovative Wege beschreiten. Die FKS hat darum die vorliegende «Feuerwehr Konzeption 2030» entwickelt. Sie zeigt auf, wie sich das Feuerwehrwesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in den nächsten Jahren entwickeln soll, damit der Auftrag auch in Zukunft erfüllt werden kann. Damit einhergehend soll die Konzeption die dazu erforderlichen Entwicklungsprozesse unterstützen und beschleunigen, so dass die Bevölkerung auch in einem herausfordernden, sich laufend verändernden Umfeld und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Faktoren auf die Dienste der Feuerwehr zählen kann – zu jeder Zeit an jedem Ort und auf einem hohen Niveau!

**Für die Feuerwehr Koordination
Schweiz**

Richard Schärer
Präsident

Petra Prévôt
Generalsekretärin

**Für die Regierungskonferenz Militär,
Zivilschutz und Feuerwehr**

Paul Winiker
Präsident

Alexander Krethlow
Generalsekretär

Arbeitsgruppe

Name	Delegation	Inстанz	Gremium	Rolle
Fankhauser Laurent	LATIN	VD	IK	Vorsitz; Vorstand FKS
Götti Hansruedi	GUSTAVOL	AI	IK	GUSTAVOL
Grenacher Markus	FAKO O	SO	SFIK	Vorstand FKS; Präsident FAKO O
Steiner Kurt	OSFIK	ZH	SFIK	Vorstand FKS; Präsident FAKO T
Fässler Roland	ZFIK	ZG	SFIK	Vorstand FKS; Vizepräsident SFIK
Stampfli Werner	MINOWE	BL	SFIK	Präsident MINOWE
Wullschleger Peter	Präsidium	VSBF	–	Präsident VSBF; FAKO O
Pfammatter Walter	Geschäftsstelle	SFV	–	Direktor Stv. SFV; FAKO O
Häusler Stefan	Generalsekretariat	FKS	–	Generalsekretär (bis Juli 2021)
Prévôt Petra	Generalsekretariat	FKS	–	Stellvertretende Generalsekretärin (ab Juli 2021 Generalsekretärin)
Eicher Roland	ProAct	–	–	Moderator
Bruchez Claude				Übersetzung ins Französische
Guerini Francesco				Übersetzung ins Italienische
Ortelli Nelson				Übersetzung ins Italienische

Impressum

Version	1.0
Erlass IK	23.03.2022
Genehmigung RK MZF	06.05.2022
Inkrafttreten	06.05.2022

Copyright © by
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
Christoffelgasse 6
CH-3011 Bern
www.feukos.ch

Gestaltung und Druckvorstufe
weiss communication+design ag
Ländtestrasse 5
CH-2501 Biel-Bienne
www.wcd.ch

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	7
Ausgangslage	8
Zielsetzung	10
Die einzelnen Grundsätze der Feuerwehr Konzeption 2030	11
Grundsatz I Aufgaben der Feuerwehr	11
Grundsatz II Schutzziele	13
Grundsatz III Organisation des Feuerwehrwesens	15
Grundsatz IV Verfügbarkeit der Einsatzkräfte	16
Grundsatz V Alarmierung und Einsatzdisposition	18
Grundsatz VI Aus- und Weiterbildung	21
Grundsatz VII Kooperation auf nationaler Ebene	22
Grundsatz VIII Kooperation mit Partnern	23
Grundsatz IX Kooperation mit Arbeitgebern	24
Grundsatz X Qualitätssicherung	26
Abkürzungsverzeichnis	27



Management Summary

Die «Feuerwehr Konzeption 2030» formuliert eine klare Zielsetzung und zehn Grundsätze zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Sie fokussiert sich auf die Aufgaben der Feuerwehr und definiert verbindliche Rahmenbedingungen sowie Mindestvorgaben für das Feuerwehrwesen. Sie regt die Verantwortlichen auf politischer und strategischer Ebene an, in die Zukunft zu blicken und sich innovative Gedanken zur künftigen Ausgestaltung des Feuerwehrwesens zu machen.

Die vorliegende Konzeption hält fest, dass die Feuerwehr weiterhin für die unverzügliche, befristete Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig bleibt – in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten. Dabei bilden die Schutzziele die wesentlichsten Parameter für die Weiterentwicklung und Organisation (Standorte, Personal, Material und Mobilität) des Feuerwehrwesens. Zugleich stellt eine kompetente und strukturierte Abwicklung der Notrufe, von deren Annahme bis zur Disposition der Einsatzmittel, und somit der Alarmierung der Feuerwehr, ein wichtiger Erfolgsfaktor dar.

Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Aufgaben und Schutzzielen und berücksichtigt gesellschaftliche, technische, betriebliche, ökologische sowie ökonomische Faktoren und Entwicklungen. Dabei können bessere Bedingungen nicht nur durch die Kooperation mit den Partnern und Arbeitgebern geschaffen werden; auch durch eine Kantonalisierung oder Regionalisierung der Trägerschaften sowie einer engeren

Zusammenarbeit unter den Feuerwehrinstanzen und den Feuerwehrorganisationen kann das Feuerwehrsystem (Miliz- und Berufsfeuerwehren) gestärkt werden.

Um die Einsätze mit der notwendigen Sicherheit und Kompetenz zu bewältigen, geniesst eine kontinuierliche und spezifische Aus- und Weiterbildung, die den Einsatzanforderungen und dem Einsatzspektrum der jeweiligen Feuerwehr entspricht, weiterhin einen sehr hohen Stellenwert.

Schliesslich sind die kantonalen Instanzen nach wie vor in sämtlichen Belangen für die Qualitätssicherung wie auch die kontinuierliche, vorausschauende und proaktive Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens verantwortlich.



Ausgangslage

Die Konzeption «Feuerwehr 2015» wurde am 5. Juni 2009 mit Beschluss der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) verabschiedet. Sie enthielt eine klare Zielsetzung und zehn Grundsätze zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in den Schweizer Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein. Die Konzeption bildete eine Grundlage für die Verantwortlichen aller Ebenen zur Weiterentwicklung der Feuerwehren und die sie integrierenden Organisationsstrukturen.

Der Vorstand der FKS hat im Jahr 2018 die Ablösung der mehrheitlich umgesetzten Konzeption «Feuerwehr 2015» durch eine neue «Feuerwehr Konzeption 2030» initialisiert. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe wurde mit der Erarbeitung der neuen Konzeption beauftragt. Dabei wurden im Rahmen der Projekt-

arbeit die bisherigen Grundsätze (im Kontext der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung, des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und der sicherheitspolitischen Lage) verifiziert und Überlegungen zur künftigen Entwicklung des Feuerwehrwesens mitberücksichtigt.

Der vorliegenden Konzeption liegen die im jüngsten Sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates aufgeführten Bedrohungen und Gefahren zugrunde. In der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) wiederum werden die entsprechenden Naturgefahren sowie die technischen und gesellschaftlichen Gefährdungen ausgeführt. Sie bilden die Grundlage für die kantonalen Risikoanalysen und Vorsorgeplanungen. Als Teil des Verbundsystems Bevölkerungs-

schutz mit seinen fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz und technische Betriebe) ist das Feuerwehrwesen direkt in diese Arbeiten einbezogen.

Der Blick auf die Stärken und Schwächen der Feuerwehr und des Feuerwehrsyste.ms insgesamt hat gezeigt, dass das Feuerwehrwesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein über einen praxisorientierten Personal- und Mittelbestand verfügt, welcher innert kurzer Zeit mobilisiert werden kann. Obschon in den Ballungszentren Berufsfeuerwehren nahezu 40 % der schweizweiten Einsätze leisten, basiert das kantonal geregelte Feuerwehrwesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein hauptsächlich auf dem Milizsystem, das in Bezug auf die Tagesverfügbarkeit, die Komplexität der Aufgaben und den rechtlichen Rahmenbedingungen zunehmend an seine Grenzen stösst. Dabei gibt es bezüglich Anzahl und Qualität der durch die Angehörigen der Feuerwehr bewältigten Einsätze teils erhebliche Unterschiede. Die Analyse hat weiter gezeigt, dass die Feuerwehr eine starke und respektierte Partnerorganisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz ist. Ein kritischer Blick auf die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein offenbart allerdings auch, dass mögliche Synergien (beispielsweise in den Bereichen Einsatzleitzentralen, Personalressourcen, Beschaffungen, interkantonale Kooperation) heute noch nicht oder zu wenig genutzt werden und ein entsprechendes Entwicklungspotenzial vorhanden ist.

Der Blick auf die relevanten Entwicklungen des Umfelds hat gezeigt, dass die Reputation der Feuerwehr in der Bevölkerung unverändert hoch ist. Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen steigen jedoch das Sicherheitsbedürfnis und die Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Dienstleistungen der

Feuerwehr stetig, wobei es auch die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen gilt. Ebenso rasant verändern technologische Entwicklungen die Anforderungen an die Feuerwehr, und dies auf verschiedenen Ebenen: So werden die Einsätze komplexer und mehr spezifisches Fachwissen ist gefordert, was nicht zuletzt direkte Auswirkungen auf die Ausrüstung, die Ausbildung und die Rekrutierung hat. Weiter ist zu beachten, dass das Feuerwehrwesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein nach wie vor grösstenteils auf kommunalen Strukturen basiert, obwohl sich die Gesellschaft zu globalen, mobilen Strukturen entwickelt. Diese Rahmenbedingungen erschweren die Entwicklung und Implementierung neuer Alarmierungsmodelle oder gemeinsame Einsatzleitzentralen. All dies führt dazu, dass das Feuerwehrwesen nur relativ langsam auf die sich immer rascher ändernden politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und technologischen Rahmenbedingungen reagieren kann.

Die nachfolgend aufgeführten zehn Grundsätze der «Feuerwehr Konzeption 2030» basieren auf den oben beschriebenen Analysen, berücksichtigen die Arbeiten bezüglich der Brandschutzvorschriften 2026 (BSV 2026) und fokussieren sich auf den dabei identifizierten Handlungsbedarf.

Die vorliegende Konzeption stellt somit kein «Feuerwehr-Handbuch» dar, welches das Feuerwehrwesen in sämtlichen Belangen erklärt und beschreibt. Die «Feuerwehr Konzeption 2030» ist das Ergebnis intensiver Arbeit der Arbeitsgruppe, aber auch der Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und Verbänden sowie der Beratung in allen Gremien der FKS. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) hat die Zielsetzung und die zehn Grundsätze genehmigt.



Zielsetzung

Die «Feuerwehr Konzeption 2030»

- 1 gilt für alle Feuerwehren und das gesamte Feuerwehrwesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und ersetzt sämtliche bisherigen Feuerwehr-Konzeptionen;
- 2 fokussiert sich auf die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Aufgaben und trägt den Angehörigen der Feuerwehr als zentraler Erfolgsfaktor Rechnung;
- 3 definiert strategische Vorgaben und bietet Gewähr für ein funktionierendes Feuerwehrwesen;
- 4 regt dazu an, in die Zukunft zu blicken, aktuelle rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen zu hinterfragen und sich auf die nächsten Schritte vorzubereiten.

Erläuterungen

1 GELTUNGSBEREICH DER KONZEPTION UND VERBINDLICHKEIT DER GRUNDSÄTZE

Die Zuständigkeit der Mitglieder der FKS, insbesondere das hoheitliche Handeln der Feuerwehrinstanzen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, bleibt grundsätzlich unberührt. Mit der «Feuerwehr Konzeption 2030» wird jedoch der gemeinsame Wille bekundet, die Feuerwehr unter Beachtung der in dieser Konzeption formulierten Grundsätze zu organisieren und weiterzuentwickeln. Die Mitglieder der FKS verpflichten sich, die Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen. Mit Genehmigung der «Feuerwehr Konzeption 2030» durch die RK MZF erlangt die Konzeption auch eine politische Verbindlichkeit.

Die vorliegende Konzeption ersetzt sämtliche frühere Konzeptionen der FKS und damit auch die Konzeption «Feuerwehr 2015» vom 5. Juni 2009. Entweder wurden jene Grundsätze und Ziele zwischenzeitlich erfüllt oder sie wurden in adaptierter Form in die vorliegende Konzeption überführt.

2 FOKUS

Die «Feuerwehr Konzeption 2030» zeigt die Rahmenbedingungen auf, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben – Schutz von Personen und Tieren sowie der Umwelt und von Sachwerten – benötigt. Auch künftig ist die Feuerwehr bei der Ereignisbewältigung ein entscheidender Partner im Verbundsystem Bevölkerungsschutz.

3 STRATEGISCHE VORGABEN

Die «Feuerwehr Konzeption 2030» macht strategische Vorgaben, welche den Instanzen zu den notwendigen Anpassungen der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen dienen. Dabei zeigt sie mögliche Lösungsansätze für die identifizierten Handlungsfelder auf und unterstützt dadurch die verantwortlichen Stellen in den allfälligen Transformationsprozessen. Die Umsetzung der «Feuerwehr Konzeption 2030» gewährleistet ein funktionierendes Feuerwehrwesen.

4 KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Die «Feuerwehr Konzeption 2030» will bestehende Strukturen und Muster hinterfragen, ohne Bewährtes zu gefährden. Die dynamischen gesellschaftlichen, politischen und technologischen Entwicklungen haben einen direkten Einfluss auf das Feuerwehrwesen. Es gilt Trends und Entwicklungen sowie deren Auswirkungen frühzeitig zu erkennen, damit rechtzeitig und in vorausschauender Weise agiert werden kann.

Die einzelnen Grundsätze der Feuerwehr Konzeption 2030

Grundsatz I Aufgaben der Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.
- 2 Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

Erläuterungen

1 INTERVENTION

Der Begriff «Intervention» steht für die rasche Gefahrenabwehr und unterstreicht damit den Charakter und die Definition der Arbeit der Feuerwehr als Erstein-satzformation. Die Feuerwehr dient primär weder der Prävention noch nachgelagerten Aufgaben wie der Instandstellung.

Aufgaben der Feuerwehr. Die Aufgaben umfassen:

- **Kernaufgaben:** Pflichtaufgaben, welche von der Feuerwehr erbracht werden müssen. Diese umfassen die Bewältigung von Brand- und Elementarereignissen.
- **Spezialaufgaben:** Pflichtaufgaben, welche durch speziell dafür bestimmte Feuerwehren erbracht werden müssen. Sie setzen eine spezifische Ausbildung und/oder Sondermittel voraus.

Die Feuerwehr soll nicht für zweckfremde Aufgaben wie bspw. First Responder, Verkehrsregelung/Umleitungen, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Insektenbekämpfung eingesetzt werden. Damit soll der unnötigen Belastung des Feuerwehrsystems entgegengewirkt werden.

Berufs- und Betriebsfeuerwehren können abweichende Aufgaben resp. Aufgabenfelder zugeordnet werden.

Aufgabenfelder. Die Aufgabenfelder umfassen:

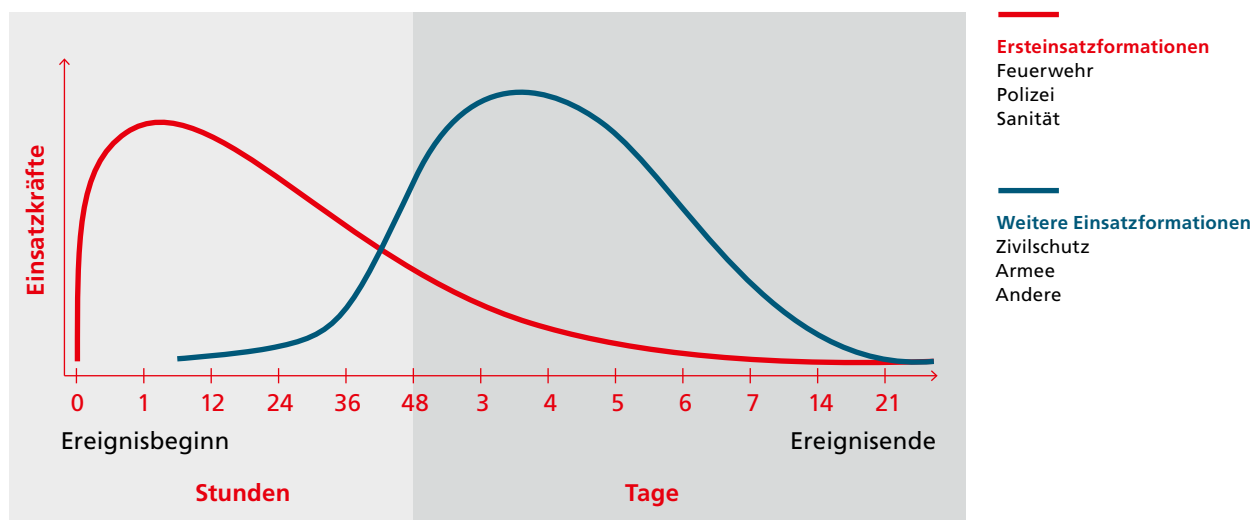
- **Brandereignisse:** alle Einsätze, bei denen durch Feuer (bestätigt/unbestätigt) das Leben von Menschen/Tieren, die Umwelt oder Sachwerte bedroht sind;
- **Elementarereignisse:** alle Einsätze, bei denen durch Hochwasser, Oberflächenwasser, Sturm, Hagel, Steinschlag, Erdbeben, Murgänge, Schneedruck, Erdbeben etc. das Leben von Menschen/Tieren, die Umwelt oder Sachwerte bedroht sind;
- **Einstürze:** alle Einsätze, bei denen durch einen Einsturz (Haus, Tiefgarage, Infrastruktur etc.) das Leben von Menschen/Tieren, die Umwelt oder Sachwerte bedroht sind;
- **Unfälle:** alle Einsätze, bei denen aufgrund eines Unfalls im Strassen-, Schienen-, Schifffahrts-, Flugverkehr oder aufgrund einer anderweitigen Notlage (beispielsweise aufgrund einer Explosion) das Leben von Menschen/Tieren, die Umwelt oder Sachwerte bedroht sind – sofern keine andere Organisation dafür zuständig ist;
- **ABC-Ereignisse:** alle Einsätze, bei denen atomare, biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen/Tieren oder die Umwelt bedrohen.



2 ABGRENZUNG ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Die Feuerwehr soll in der akuten Gefahrenabwehr gemäss Schutzzielvorgaben (Intervention) eingesetzt werden, wobei deren Einsatz in der Regel auf wenige Stunden bis Tage (z. B. Waldbrand) beschränkt ist.

Damit die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Ersteinsatzformation gesichert bleibt, ist möglichst frühzeitig eine Ablösung durch Partnerorganisationen und/oder Dritten zu organisieren.



Die Feuerwehr verfügt in sämtlichen Aufgabenfeldern über fachlich und taktisch qualifiziertes Führungspersonal und hat somit die Kompetenz, Ereignisse inner-

halb der definierten Aufgabenfelder ab Interventionsbeginn vor Ort zu führen.

Grundsatz II Schutzziele

- 1 Die Schutzziele sind so ausgelegt, dass die Kern- und Spezialaufgaben mit einem effizienten und angemessenen Mitteleinsatz in hoher Qualität jederzeit erfüllt werden können.
- 2 Mit der Erstintervention müssen bei zeitkritischen Ereignissen die Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten eingeleitet werden:
 - bis 15 Minuten in Gebieten mit geringen bis mittleren Risiken;
 - bis 10 Minuten in Gebieten mit mittleren bis hohen Risiken.
- 3 Bei Ereignissen, in denen Rettungsgeräte (Autodrehleiter, Hubrettungsfahrzeug) benötigt werden, müssen diese innerhalb von 20 Minuten ab Alarmierung auf dem Schadenplatz eintreffen.
- 4 Sondermittel für die Bewältigung von Unfällen und Einstürzen müssen innerhalb von 20 Minuten, für die Bewältigung von C-Ereignissen innerhalb 45 Minuten, für A- und B-Ereignisse innerhalb von 120 Minuten auf dem Schadenplatz eintreffen.
- 5 Alle vorgegebenen Schutzziele sind innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80 % der Einsätze einzuhalten.

Erläuterungen

1 SCHUTZZIELE

Die Zeiten, die in den Schutzzielen definiert sind, werden zwischen Eingang der Alarmmeldung bei den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) und dem Eintreffen des entsprechenden Einsatzelementes auf dem Schadenplatz gemessen. Sie stellen die wesentlichsten Parameter der Planung (Standorte, Personal, Material und Mobilität) dar.

Leistungsaufträge

Für spezielle Einsätze, wie zum Beispiel auf Nationalstrassen, Eisenbahnstrecken, Flughäfen und bei Kernkraftwerken werden die Anforderungen (u.a. Schutzziele) in den Leistungsaufträgen mit den Betreibern definiert.

Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren handeln auf der Grundlage kantonaler und weiterer Vorgaben.

2 ERSTINTERVENTION

Das Einsatzelement der Erstintervention umfasst mindestens sechs ausgebildete und ausgerüstete Angehörige der Feuerwehr (davon 1 Einsatzleiter/-in) mit den notwendigen Einsatzmitteln. Ein allfälliges Nachaufgebot ist durch den/die Einsatzleiter/-in der Feuerwehr anzufordern oder noch vor dessen Eintreffen am Ereignisort durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) auszulösen.

Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung erfolgt durch die kantonalen und kommunalen Instanzen und nach Analyse der Gefährdungen sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung (Risikomatrix). Die Risiken werden nach gering, mittel und hoch bewertet. Kriterien einer Risikobewertung können sein:

- Gefahren;
- Kritische Infrastruktur;
- Personenkonzentrationen;
- Bauweisen;
- Zugänglichkeiten;
- Verkehr/Verkehrsdichte;
- usw.

In begründeten Fällen können abweichende Schutzziele festgelegt werden.

3 4 Die Rettungsgeräte und Sondermittel dürfen nur durch AdF mit entsprechender Zusatzausbildung eingesetzt werden.

5 Abweichungen zu den vorgegebenen Schutzzielen können sich ergeben durch unvorhergesehene externe Beeinträchtigungen, durch unpräzise oder falsche Angaben oder durch gleichzeitig stattfindende Einsätze.



Grundsatz III

Organisation des Feuerwehrwesens

- 1 Die Feuerwehr ist eine Blaulichtorganisation und eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz.
- 2 Die Kantone sind mittels Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Vorgaben für die Regelung der Organisation der Feuerwehr zuständig.
- 3 Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Aufgaben und Schutzziele und berücksichtigt dabei personelle, technische, betriebliche, ökologische sowie ökonomische Faktoren.

Erläuterungen

1 BLAULICHTORGANISATION

Die Feuerwehr ist eine Blaulichtorganisation, welche zu jeder Zeit – d. h. an 365 Tagen pro Jahr, während 24 Stunden – ihre Einsatzfähigkeit sicherstellt und entsprechend den geltenden Schutzziele interveniert.

Feuerwehreinheiten werden ausschliesslich durch entsprechend ausgebildete AdF geführt. Die Koordination mit anderen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) erfolgt im Einsatz durch die Feuerwehreinsatzleitung.

2 ZUSTÄNDIGKEIT DER KANTONE

Da die Bundesverfassung das Feuerwehrwesen nicht dem Bund überträgt, gehört es in die Zuständigkeit der Kantone.

Dienstpflcht

Die Trägerschaften¹ entscheiden über die Frage der Dienstpflcht und deren Umschreibung.

Wenn eine Feuerwehrdienstpflcht besteht, dann ist sie entweder durch persönliche Dienstleistung oder durch eine entsprechende finanzielle Ersatzabgabe zu leisten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung. Anstelle einer Dienstpflcht können die Trägerschaften auch andere, auf Freiwilligkeit basierende Modelle vorsehen. Dabei sind sie in der Ausgestaltung der Modelle frei.

Finanzielle Abgeltung

Der Feuerwehrdienst ist – nach Möglichkeit kantonal einheitlich – abzugelten. Dabei liegt die Gewährleistung einer verhältnismässigen Abgeltung sämtlicher

Aufwände und Inkonvenienzen sowie der Anerkennung und Wertschätzung in der Verantwortung der Trägerschaft.

3 GEGENSTAND DER ORGANISATION

Die Feuerwehren sind hinsichtlich der Intervention und der betrieblichen Aufgaben und Prozesse zu organisieren. Bei den betrieblichen Aufgaben und Prozessen stehen Ausbildung, Personalführung/-planung/-rekrutierung, Einsatzplanung, Administration, IT, Finanzen, Beschaffung, Logistik sowie Wartung und Unterhalt des Fahrzeug- und Materialparks im Vordergrund.

Formen der Organisation

Die für die Feuerwehren zuständige Trägerschaft entscheidet, welche Organisationsformen sich in ihrem Zuständigkeitsgebiet eignen, um die Intervention sowie die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben effizient sicherzustellen. Hierzu stehen folgende Formen zur Verfügung:

- Reine Milizfeuerwehr;
 - Reine Berufsfeuerwehr;
 - Mischformen wie bspw.
 - Milizfeuerwehr mit einem/einer oder mehreren Festangestellten (z. B. Stabsmitarbeitende, Materialwarte, etc.) zur Sicherstellung des Betriebes und/oder der Tagesverfügbarkeit;
 - Berufsfeuerwehr mit Milizfeuerwehr-Elementen.
- Diese Formen sind auch für Betriebsfeuerwehren umsetzbar.

Feuerwehraufgaben (Intervention und Betrieb) dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Personen ausgeübt werden.

¹ Die Trägerschaft verantwortet den Vollzug gesetzlich festgehaltener Aufgaben (inkl. Finanzierung).

Grundsatz IV

Verfügbarkeit der Einsatzkräfte

- 1 Durch Regionalisierung oder Kantonalisierung der Trägerschaften kann das Feuerwehrsystem gestärkt werden.
- 2 Die Trägerschaften gestalten die Rahmenbedingungen, organisieren ihre Feuerwehr(en) im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und erhöhen dadurch die (Tages-)Verfügbarkeit der AdF.
- 3 Dynamische Gruppeneinteilungen, Einteilung in mehreren Feuerwehren oder vollamtliche AdF stärken die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr.

Erläuterungen

1 REGIONALISIERUNG/KANTONALISIERUNG DER TRÄGERSCHAFTEN

Die Bildung von geografisch grösseren Trägerschaften kann folgende Vorteile mit sich bringen:

- Vergrösserung des Potenzials an dienstwilligen AdF;
- Erhöhung des Potenzials an (tages-)verfügbaren AdF;
- Steigerung der Einsatzerfahrung der einzelnen AdF;
- Zunahme der Attraktivität des Feuerwehrdienstes;
- Förderung der interkantonalen/interregionalen Zusammenarbeit;
- Steigerung der Effizienz durch die Zuführung von betrieblichen Aufgaben;²
- Entlastung durch Professionalisierung von Schlüsselfunktionen.

2 MÖGLICHE ANSÄTZE

Einhergehend mit der von der Trägerschaft definierten Organisationsform³ können wo sinnvoll und angezeigt weitere Massnahmen in Betracht gezogen werden, welche sich positiv auf die Verfügbarkeit auswirken können:

- **Vereinbarkeit von Familie, Beruf, Feuerwehr und Hobby**
 - Flexible Übungszeiten (bspw. morgens, nachmittags, abends);
 - Zurverfügungstellen von Arbeitsräumlichkeiten/ Co-Working-Spaces im Feuerwehr-Magazin für Homeoffice tätige AdF (Arbeitswelt 4.0);
 - Kinderbetreuungsdienst.

■ Schaffen weiterer Rahmenbedingungen

- Sicherstellen eines Pikettdienstes;
- Dezentrales Zurverfügungstellen von «Blaulicht-zubringerfahrzeugen» oder E-Bikes für den Weg ins Depot (viele Arbeitnehmende fahren nicht mehr mit dem Auto zur Arbeit);
- Kantonale und kommunale Verwaltungen motivieren ihre Mitarbeitenden, Feuerwehrdienst zu leisten, und bieten entsprechende Rahmenbedingungen, welche das ermöglichen. Kantonale und kommunale Verwaltungen sollen gegenüber anderen Arbeitgebern «mit gutem Beispiel voran gehen».
- Bei Neubauten von Feuerwehr-Magazinen die Nähe zu Gemeindelienschaften, Werkhof, grösseren Industriezonen mit vielen Arbeitskräften etc. suchen.

■ Information und Marketing

- Imagearbeit im Sinne «Tue Gutes und sprich darüber»;
- Aufklärungs- und Bewerbungsarbeit bei jüngeren Zielgruppen (neue Medien);
- Tag der offenen Tür.

■ Jugendfeuerwehr

- Anerkennung der Ausbildung für einen fließenden Übertritt in den aktiven Feuerwehrdienst.

² vgl. Grundsatz III «Organisation des Feuerwehrwesens», Ziffer 3, Absatz «Gegenstand der Organisation»

³ vgl. Grundsatz III «Organisation des Feuerwehrwesens», Ziffer 3, Absatz «Formen der Organisation»

3 DYNAMISCHE GRUPPENZUSAMMENSTELLUNG

Dynamische Gruppenzusammenstellungen bei der Alarmierung (verfügbar/nicht verfügbar) ermöglicht ein gezieltes Aufgebot effektiv verfügbarer AdF – auch über politische Grenzen hinweg.

Einteilung in mehreren Feuerwehren

Durch eine Einteilung bereits ausgebildeter AdF in den Feuerwehren des Wohn- und/oder Arbeitsortes kann die Verfügbarkeit der AdF optimal genutzt werden.

Vollamtliche AdF

Vollamtlich angestellte AdF können helfen, während den ordentlichen «Arbeitszeiten» als Ersteinsatzelement die Tagesverfügbarkeit sicher zu stellen – in grösseren Einsätzen unterstützt durch Miliz-AdF.



Grundsatz V

Alarmierung und Einsatzdisposition

- 1 Der Feuerwehr-Notruf 118 (112) wird durch eine professionell betriebene Einsatzleitzentrale (ELZ) sichergestellt.
- 2 Die Entgegennahme der Notrufe 118 (112) durch die ELZ erfolgt in 95 % aller Fälle innerhalb von 10 Sekunden ab Notrufeingang. Die Abwicklung von der Annahme des Notrufs bis zur Auslösung der Alarmierung erfolgt innerhalb von maximal 180 Sekunden (Reichtzeit für zeitkritische Einsätze) und nach den Vorgaben der für die Feuerwehren verantwortlichen kantonalen Instanzen.
- 3 Die sicherheitsrelevanten Funktionen des Feuerwehr-Alarmierungssystems sind redundant.
- 4 Die ELZ disponiert die notwendigen Mittel und führt den Einsatz, bis die Einsatzleitung der Feuerwehr am Ereignisort ist.

Erläuterungen

1 PROFESSIONELL BETRIEBENE EINSATZLEITZENTRALE

Die Verantwortung über die Alarmierung und die entsprechende Alarm-/Einsatzkonzeption liegt beim Kanton – als Grundlage für die ELZ.

Jede ELZ

- ist jederzeit ausreichend besetzt und kann bei Bedarf personell verstärkt werden (bspw. bei Unwetterlagen);
- nimmt die Notrufe in Form einer strukturierten Abfrage entgegen. Diese bildet die Grundlage für die Disposition der notwendigen Mittel gemäss Alarm- und Einsatzkonzeption;
- setzt ausschliesslich Personal ein, das speziell für die Aufgabe in einer Feuerwehr-ELZ ausgebildet ist und nach Möglichkeit über einen eidgenössischen Fachausweis als Disponent/Disponentin Notrufzentrale oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügt;
- verfügt über umfassende Geoinformationsdaten, die den Feuerwehren in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere stellen die ELZ den Feuerwehren die Einsatzkoordinaten zur Zielnavigation elektronisch zur Verfügung;
- stellt sicher, dass sie über die Statusmeldungen der Feuerwehren verfügt und zumindest weiss, ob eine Feuerwehr einsatzbereit ist, ausrückt oder sich am Einsatzort befindet;
- hat jederzeit den Überblick über die verfügbaren und disponierten personellen und materiellen Mittel;
- ist für eine adäquate Journal- und Lageführung «Rück» verantwortlich;
- überwacht die vorgegebenen Qualitätsmerkmale mittels eines geeigneten Systems und stellt befugten Stellen Daten und Reportings zur Verfügung. Die Rückmeldungen der disponierten Feuerwehren sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Qualitätssicherungssystems (z. B. War das Aufgebot dem Ereignis angemessen?).

2 PHASENPLAN

Für die Entgegennahme und Abwicklung der Notrufe sowie die Auslösung der Alarmierung gilt der Phasenplan auf der folgenden Seite.

3 REDUNDANZEN

Redundanzen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit

- alle Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können;
- die Alarmierung der notwendigen Mittel ausgelöst werden kann;
- die Alarmmeldungen durch die Einsatzkräfte empfangen werden können.

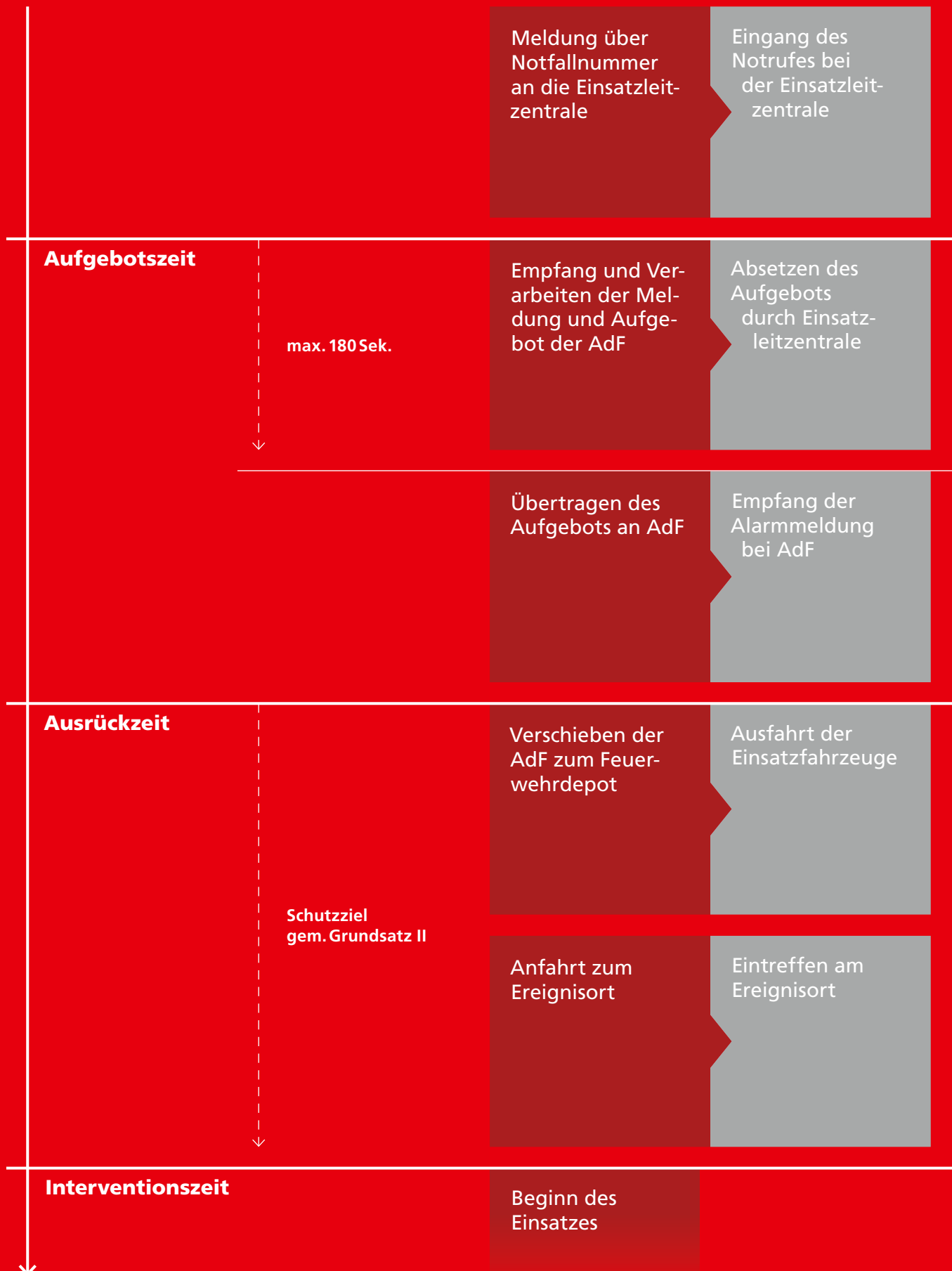
Die technischen und organisatorischen Massnahmen, um diese Redundanzen zu erzielen, liegen in der Verantwortung der kantonalen Instanzen.

4 DISPOSITION

Die ELZ disponiert die für die Bewältigung des Einsatzes notwendigen Mittel an den Einsatzort, unabhängig von deren Standort und Organisation (hinichtlich einer zukünftigen Next-Best-Strategie⁴).

⁴ Siehe Grundsatz VII

Notrufabwicklung





Grundsatz VI

Aus- und Weiterbildung

- 1 Die Aus- und Weiterbildung entspricht den Anforderungen des Einsatzes.
- 2 Die FKS erlässt oder genehmigt die schweizerischen Vorgaben und erarbeitet Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung.
- 3 Die Aus- und Weiterbildung der Schweizerischen Feuerwehrinstruktorinnen/-innen obliegt ausschliesslich der FKS. Sie kann auch weitere Aus- und Weiterbildungen anbieten.

Erläuterungen

1 AUS- UND WEITERBILDUNG

Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die funktionsgerechte Befähigung der AdF, wobei eine Kooperation zwischen der FKS, dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren (VSBF) anzustreben ist. Dabei erfolgt die einsatzbezogene Ausbildung unter möglichst realistischen Bedingungen, beispielsweise in Ausbildungszentren und auf Übungsanlagen sowie an konkreten Objekten im Einsatzraum.

Sicherheit

Die Sicherheit des einzelnen AdF ist integraler Bestandteil jeder Aus- und Weiterbildung. Der AdF muss in der Lage sein, im Einsatz Gefahren zu erkennen, Risiken zu beurteilen und entsprechend zu handeln.

2 ZUSTÄNDIGKEIT

Die FKS ist zuständig für ein einheitliches Ausbildungskonzept und dessen Ausbildungsunterlagen wie insbesondere Reglemente, Handbücher etc. Dabei kann die FKS zudem Dokumente anderer Organisationen anerkennen und für schweizweit gültig erklären. Die Abschlüsse von Aus- und Weiterbildungen, welche die FKS zertifiziert hat, werden von allen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein anerkannt.

Die kantonalen Instanzen sind für die Umsetzung der von der FKS erlassenen oder genehmigten Aus- und Weiterbildungsgrundlagen verantwortlich.

Für die Ausbildung zum Berufsfeuerwehrmann und zur Berufsfeuerwehrfrau gelten die Vorgaben der OdA Feuerwehr für den Erwerb des eidgenössischen Fachausweises. Die FKS ist im Vorstand der OdAFW vertreten und engagiert sich aktiv bei der Entwicklung sowie dem Anbieten von Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen im Bereich Feuerwehr.

3 INSTRUKTORENAUSBILDUNG

Das Auswahlverfahren der Schweizerischen Feuerwehrinstruktorinnen/-innen sowie deren Aus- und Weiterbildung liegt ausschliesslich in der Zuständigkeit der FKS. Den Kantonen kommt jedoch ausserhalb der gesamtschweizerischen Kurse eine Weiterbildungsfunktion ihrer Schweizerischen Feuerwehrinstruktorinnen/-innen zu.

Weitere Aus- und Weiterbildungen

Die FKS kann weitere Aus- und Weiterbildungen anbieten, wie beispielsweise den Offizier-Fachausbildungskurs ABC oder den Fachausbildungskurs Führung Grossereignis.

Grundsatz VII

Kooperation auf nationaler Ebene

- 1 Die FKS fördert die Zusammenarbeit der Feuerwehreinrichtungen der Kantone und des Fürstentum Liechtensteins in allen Belangen von gemeinsamem Interesse.
- 2 Die FKS nimmt die Interessensvertretung der Instanzen wahr und strebt gemeinsam mit SFV und VSBF die Erzielung der grösstmöglichen Wirkung zugunsten des Schweizerischen Feuerwehrwesens an. Im Weiteren vertritt die FKS ihre Interessen bei ausländischen Behörden und Organisationen.
- 3 Die Zusammenarbeit und Kooperation unter den Feuerwehreinrichtungen sowie unter den Feuerwehrorganisationen sind interkommunal, interregional und interkantonal anzustreben.

Erläuterungen

1 2 FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT UND INTERESSENSVERTRETUNG

Die FKS schafft die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die strategische und operative Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Sie koordiniert und harmonisiert das Feuerwehrwesen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

3 ANSÄTZE

Nachfolgend mögliche Optionen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordination in der Feuerwehrlandschaft:

■ Ressourcen

- Zusammenarbeit unter den Feuerwehrinspektoren bis hin zur Zusammenlegung von Feuerwehrinspektoren;
- Schaffung gemeinsamer Pools an regionalen und kantonalen Einsatzleitenden (grenzüberschreitend);
- Schaffung gemeinsamer Pools an kantonalen Feuerwehrinstruktoren/-innen (grenzüberschreitend);
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Miliz-, Berufs- und Feuerwehrorganisationen mit Berufs- und Milizelementen;
- Verfolgung einer Next-Best-Strategie (→ nächstgelegene Feuerwehr mit entsprechender Kompetenz leistet Einsatz).

■ Einsatzmittel und Übungsanlagen

- Harmonisierung der Ausbildung, Einsatzmittel und Ausrückordnung;
- Gemeinsame Beschaffung von Einsatzmitteln (Fahrzeuge, Ausrüstung, Bekleidung etc.);
- Koordination von Spezialeinsatzmitteln (Anschaffung, Ausbildung, Einsatz);
- Koordination des Baus und des Betriebs neuer Übungsanlagen.

■ Rechtliche Grundlagen (langfristig)

- Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnung, Vorschrift) u. a. bezüglich Kernaufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierung der Feuerwehr unter Wahrung der kantonspezifischen Finanzierungsgrundsätze.

Grundsatz VIII Kooperation mit Partnern

- 1 Die Feuerwehr ist eine Partnerorganisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz.
- 2 Die Zusammenarbeit vor, während und nach der Intervention mit allen relevanten Partnern ist zu fördern.

Erläuterungen

1 VERBUNDSYSTEM BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Als Partnerorganisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz gilt es, sowohl ein gemeinsames Führungsverständnis mit den übrigen Partnerorganisationen zu fördern als auch potenzielle Synergien zu nutzen. Die Interessen und fachspezifischen Anliegen der Feuerwehr sind entsprechend zu vertreten.

2 ZUSAMMENARBEIT

Wo sinnvoll und angezeigt, sind neben den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes auch weitere relevante Partner für die Intervention (Vorbereitung, Bewältigung, Nachbearbeitung) einzubeziehen. Mögliche Optionen:

- Einbringen der praktischen Einsatzerfahrung bei der Erarbeitung relevanter Unterlagen und Prozesse anderer Einsatzorganisationen;
- Austausch hinsichtlich gemeinsamer Beschaffung und Nutzung von Infrastruktur und Mitteln (bspw. Interventionsgebäude, Fahrzeuge, mobile Führungsinfrastruktur, Kommunikation, Lernplattformen);
- Fördern gemeinsamer Ausbildung und Trainings (bspw. Fachausbildungskurs «Führung Grossereignis»);
- Zusammenführung von Feuerwehr und/oder Sanität und/oder Zivilschutz in eine Dachorganisation (bspw. analog der Städte Zürich, Basel, Bern, Lausanne oder der Association Sécurité Riviera);
- Sicherstellung, dass in Vernehmlassungsverfahren und Projekten die Sicht der Feuerwehr einfließt;
- Austausch und Zusammenarbeit mit relevanten Partnern (auch Nicht-Blaulichtorganisationen wie Betreiber kritischer Infrastrukturen, Bahnbetreiber, Forstbetriebe, Baufirmen etc.).



Grundsatz IX

Kooperation mit Arbeitgebern

Die drei national tätigen Organisationen FKS, SFV, VSBF, die Instanzen (inkl. Gemeinden, Kantone) sowie die Feuerwehren tragen dazu bei,

- 1 dass sich die öffentlichen sowie privaten Arbeitgeber ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und ihrer Rolle im Milizsystem bewusst sind;
- 2 dass der Dienst in der Feuerwehr von den öffentlichen sowie privaten Arbeitgebern anerkannt sowie die erlangten Kompetenzen der feuerwehrdienstleistenden Mitarbeitenden als nutzbringend erlebt werden;
- 3 dass die öffentlichen sowie privaten Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in ihrer Ausübung der Feuerwehrtätigkeit unterstützen;
- 4 dass sich die feuerwehrdienstleistenden Mitarbeitenden ihrer Verantwortung und Rolle gegenüber dem Arbeitgeber bewusst sind und diese wahrnehmen.

Erläuterungen

1 ROLLE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG DER ARBEITGEBER

Die Kooperation mit den Arbeitgebern und deren Mitarbeitenden ist wesentlicher Bestandteil für ein funktionierendes Feuerwehrsysteem. Deshalb ist es der Auftrag der drei national tätigen Organisationen (FKS, SFV, VSBF), der Instanzen (inkl. Gemeinden, Kantone) sowie der Feuerwehren, die Arbeitgeber über das Feuerwehrwesen Schweiz und Fürstentum Liechtenstein sowie ihren wichtigen Beitrag dazu aufzuklären und dafür zu sensibilisieren. Diese Aufklärung und Sensibilisierung sollen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene erfolgen.

Mögliche Ansätze für die Aufklärung und Sensibilisierung:

- Das Feuerwehrwesen sowie das Zusammenspiel mit der Arbeitswelt auf entsprechenden Plattformen von Wirtschaftspolitikern und Führungskräften aufzeigen und diskutieren (bspw. Swiss Economic Forum, Delegiertenversammlungen der Berufsverbände, Gewerbeausstellungen in den Gemeinden/Regionen, Wirtschafts- und Handelskammern);

- Vorstellung der Feuerwehr und deren Organisation sowie des Zusammenspiels mit der Arbeitswelt bei lokalen Unternehmen;
- zur Verfügung stellen von Faktenmaterial zum Feuerwehrsysteem (bspw. Flyer, Internetauftritt etc.).

2 ANERKENNUNG

Die im Feuerwehrdienst erworbenen Handlungskompetenzen (u. a. Fach-, Führungs-, Ausbildungs-, Medien-, Sozial-, Selbstkompetenzen) der Mitarbeitenden werden gegenüber dem Arbeitgeber ausgewiesen – beispielsweise in Form von Arbeitszeugnissen, Kompetenz- oder Leistungsnachweisen.

Nutzbringend

Die in den Betrieben sowie im Feuerwehrdienst erworbenen Kompetenzen und das Knowhow werden gegenseitig bewusst eingebracht und genutzt.

3 UNTERSTÜTZUNG DER FEUERWEHRTÄTIGKEIT

Die drei national tätigen Organisationen (FKS, SFV, VSBF), die Instanzen (inkl. Gemeinden, Kantone) sowie die Feuerwehren tragen aktiv dazu bei, dass Unternehmen ihre Mitarbeitenden in der Ausübung ihrer Feuerwehrtätigkeit unterstützen. Mögliche



Beispiele dafür sind etwa die Kontaktpflege sowie das Schaffen von Anreizsystemen.

Kontaktpflege

Der regelmässige Kontakt mit den Arbeitgebern ermöglicht es, die gegenseitigen Bedürfnisse und Befindlichkeiten auszutauschen. Mögliche Ansätze der Kontaktpflege:

- Besuche und direkte Gespräche;
- Veranstaltung für die Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände;
- Online-Umfragen.

Anreizsysteme

Die Schaffung möglicher Anreize zu Gunsten der Arbeitgeber, die ihre Mitarbeitenden für den Feuerwehrdienst zur Verfügung stellen, kann geprüft werden.

4 VERANTWORTUNG UND ROLLE DER ADF

Die drei national tätigen Organisationen (FKS, SFV, VSBF), die Instanzen (inkl. Gemeinden, Kantone) sowie die Feuerwehren sensibilisieren und unterstützen die AdF bezüglich ihrer Verantwortung und Rolle gegenüber dem Arbeitgeber. Mögliche Bewusstseinspunkte:

- Situative Interessensabwägung «Feuerwehr vs. Arbeitgeber»;
- Frühzeitige Orientierung des Arbeitgebers über Feuerwehrabsenzen;
- Schaffung klarer Rahmenbedingungen bezüglich Absenzen sowie Umgang mit Entschädigungen und Sold.

Grundsatz X Qualitätssicherung

- 1 Die kantonalen Instanzen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.
- 2 Die kantonalen Instanzen sind für die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Schutzziele und der Alarmierung verantwortlich.
- 3 Aus- und Weiterbildungen können auf Antrag von der FKS überprüft und zertifiziert werden.

Erläuterungen

1 EINSATZ- UND ÜBUNGSDIENST/INSPEKTIONSWESEN

Die kantonalen Instanzen stellen sicher, dass die Ausbildung und auch der Einsatzdienst einer Kontrolle unterzogen werden und dass Erkenntnisse in beide Richtungen (von der Ausbildung an die Front und von der Front in die Ausbildung) fliessen.

Anforderungen an die Feuerwehrleute

Die kantonalen Instanzen beschreiben die Anforderungen an die AdF zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (u.a. Tauglichkeit Atemschutz, Motorwagendienst, allgemeiner Feuerwehrdienst, Qualitätsstandards für die Ausbildung) und sind für die regelmässige Überprüfung derselben verantwortlich. Die FKS definiert soweit als möglich und wo zweckmässig einheitliche Qualitätsstandards.

2 ÜBERPRÜFUNG DER SCHUTZZIELE UND DER ALARMIERUNG

Die kantonalen Instanzen sind angehalten, die Einhaltung der Schutzziele (gem. Grundsatz II) wie auch der Alarmierung (gem. Grundsatz V) regelmässig zu überprüfen.

3 ZERTIFIZIERUNG

Jeder Anbieter und jede Anbieterin im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Feuerwehrwesen kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Kursangebote durch eine von der FKS betriebene oder anerkannte Institution zertifizieren lassen. Die FKS definiert hierfür gültige Qualitätsstandards, inklusive der Messgrössen und der Form des Nachweises.



Abkürzungsverzeichnis

ABC	atomar, biologisch, chemisch
AdF	Angehörige der Feuerwehr
ADL	Autodrehleiter
BSV	Brandschutzvorschriften
CH	Schweiz
ELZ	Einsatzleitzentrale
FAKO	Fachkommission
FAKO O	Fachkommission Organisation
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FL	Fürstentum Liechtenstein
FW	Feuerwehr
FW Instanz	Feuerwehrinspektorat oder kantonale Feuerwehr-Amtsstelle
GUSTAVOL	Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzel Innerrhoden, Valais, Obwalden, Liechtenstein
IK	Instanzenkonferenz
KGv	Kantonale Gebäudeversicherungen
LATIN	Feuerwehrinspektoren Westschweiz und Tessin (FR, GE, JU, NE, TI, VD, VS)
MINOWE	Feuerwehrinspektoren Mittelland und Nordwestschweiz (AG, BE, BL, BS, SO)
OdA	Organisation der Arbeitswelt
OSFIK	Feuerwehrinspektoren Ostschweiz (AI, AR, FL, GL, GR, SG, SH, TG, ZH)
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
SFIK	Schweizerische Feuerwehrinspektoren Konferenz
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
VSBF	Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren
ZFIK	Feuerwehrinspektoren Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)

